

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LwoFG) - Stand: 17. September 2019

Az: 5-2710.2/21

Stellungnahme

I. Vorbemerkungen

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten (Artikel 9, 19), geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf unabhängeige Lebensführung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben. Dies beinhaltet die Möglichkeit, zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie leben wollen. Kurzum: Wohnen ist ein Grundbedürfnis. Aus der Sicht unseres Landesverbandes – einem Selbsthilfeverband von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und deren Familien – ist nur ein barrierefreier Wohnungsbau ein sozialer und nachhaltiger Wohnungsbau. Um den erheblichen Mangel an barrierefreien Wohnungen zu schließen, ist eine entsprechende Neuausrichtung der Landeswohnraumförderungsprogramme unerlässlich. Wünschenswert und dringend notwendig wäre aus unserer Sicht daher eine Konzentration der Landeswohnraumfördungsprogramme auf barrierefreien Wohnraum.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich bereits im Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Juni 2015 verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (u.a. Anpassung der Förderbedingungen an die aktuellen Normen zur Barrierefreiheit, Zugang zur Landeswohnraumförderung für Menschen mit Behinderungen mit geringem Einkommen zu eröffnen, Informationen über die Förderprogramme – siehe Aktionsplan, Kapitel 6.3 Wohnraumförderung, Seiten 140 ff.)

Daher muss sich der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung aus der Sicht des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. daran messen lassen, ob und in welcher Weise das selbstgesteckte Ziel des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK erreicht wird.

Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass durchaus einige Maßnahmen geeignet sind, Barrieren im Wohnungsbestand abzubauen und Menschen mit Behinderungen als besondere Zielgruppe der Landeswohnraumförderung aufzunehmen. Dennoch sehen wir an einigen Punkten noch Änderungsbedarf.

I. Im Einzelnen:

Zu 3: Änderung des § 4 Begriffsbestimmungen

a) Einfügung eines Absatzes 2a (neu)

Auch für Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf bedeutet Wohnen "eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die durch die Möglichkeit eigenständiger Haushaltsführung und unabhängiger Gestaltung des häusilchen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet ist". Dies ist unabhängig davon, ob jemand beim Wohnen auf Assistenz angewiesen ist oder nicht.

Aus unserer Sicht ist es daher nicht nachvollziehbar, dass vom Anwendungsbereich des Landeswohnraumförderungsgesetzes gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) Baden-Württemberg pauschal ausgeschlossen sind. Ordnungspolitisch wäre aus unserer Sicht eine Wohnraumförderung aus einer Hand sinnvoll.

Ein Beispiel aus der Praxis: ein privates Wohnungsbauunternehmen schafft Mietwohnungen. Die Gebäudekonzeption sieht auch barrierefreien Wohnraum für gemeinschaftliches Wohnen von Menschen mit Behinderungen im Sinne des WTPG vor. Dem Wohnungsbauunternehmen sind die Förderprogramme nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz und die Antragsmodalitäten bekannt – i.d.R. jedoch nicht die eigenständigen Fördermaßnahmen oder Investitionsbedingungen für "WTPG-Wohnformen", die nicht in der Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sind. Unsere Sorge ist, dass dringend benötigter Wohnraum für Menschen mit Behinderungn und Unterstützungsbedarf nicht geschaffen wird, weil das "WTPG-Wohnform-Förderprogramm" dem Wohnungsbauunternehmen nicht bekannt ist. Leidtragende wären Menschen mit Behinderungen, die einen besonderen Wohnbedarf haben. Daher plädieren wir für eine Wohnraumförderung aus einer Hand. Dies verhindert eine Zersplitterung der Zuständigkeiten bei der Wohnraumförderung.

b) Anfügung weiterer Sätze in Absatz 3

Mit der geplanten Ergänzung soll klargestellt werden, dass selbst genutztes gefördertes Wohneigentum der Bindung zum Zweck der Selbstnutzung unterliegt. Trotz der beabsichtigten Klarstellung bleibt u.E. die Frage offen, ob folgendes Fallbeispiel wirklich eindeutig geklärt ist.

Ein Beispiel aus der Praxis: Familie M hat ein Kind im Rollstuhl und kauft eine Eigentumswohnung zur Selbstnutzung. Der Kauf wird nach den Landeswohnungsförderungsprogrammen entsprechend gefördert. Das inzwischen erwachsen gewordene Kind im Rollstuhl zieht während der Bindungsfristen der Förderung aus und besucht nur noch an Wochenenden und / oder in Ferienzeiten die elterliche Wohnung.

Wir gehen davon aus, dass der Auszug des Kindes nicht förderschädlich ist. Wir bitten um Klarstellung.

g) Änderung in Absatz 16 Satz 1

Wenn insbesondere Menschen mit Behinderungen zur besonderen Zielgruppe des Landeswohnraumförderungsgesetzes und des sozialen Wohnungsbaus zählen, dann darf eine Förderung nicht begrenzt werden auf "Personen, die Wohnraum in Form einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft gemeinsam bewohnen".

Im Alltag teilen sich Menschen mit Behinderungen barrierefreien Wohnraum, da barrierefreie Wohnungen Mangelware sind und das Teilen von barrierefreiem Wohnraum die einzige Möglichkeit für ein selbständiges Wohnen ist.

Zu 16:

Neufassung des § 20 Landesweite elektronische Wohnungsbindungskartei

Der Gesetzentwurf sieht erstmals eine landesweit einheitliche elektronische Wohnungsbindungskartei vor. Ziel ist u.a., eine Auswertung zum Bestand an Sozialwohnungen und zur Restlaufzeit von Miet- und Belegungsbindungen zu ermöglichen.

Wir schlagen vor, ausdrücklich Angaben zur Barrierefreiheit der geförderten Wohnungen aufzunehmen. Nur dadurch lässt sich in Zukunft feststellen, ob das Ziel der Wohnraumförderung im Sinne der Umsetzung der UN-BRK (insbesondere der Bedarf an barrierefreien Sozialwohnungen) erreicht wird.

Stuttgart, 31. Oktober 2019/pa.